



Die Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-Mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-3314
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Herr Morbe

Wiesbaden, 23.01.2025

1. Den Mitgliedern des
Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie
am Dienstag, 28. Januar 2025, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Raum 22 (EG), Schlossplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

Tagesordnung I

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2024

2. 25-F-02-0001

Umweltschutz und Transparenz bei der Reaktivierung der Aartalbahn

- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2025 -

Entlang der Trasse der Aartalbahn, im Bereich des Streckenabschnitts Biebrich, berichten Anwohnerinnen und Anwohner von gravierenden Eingriffen in die Umwelt, darunter Baumfällungen, den möglichen Einsatz von Unkrautvernichtern sowie die Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tierarten. Die Maßnahmen seien ohne Vorankündigung und ohne ausreichend Rücksicht auf Anwohner und Umwelt durchgeführt worden. Besonders betroffen sind direkte Anlieger der Bahnstrecke, deren private und naturnahe Flächen erheblich beeinträchtigt werden.

Der Ausschuss Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. aus welchen Gründen die genannten Arbeiten an der Bahnstrecke durchgeführt wurden. Handelte es sich hierbei um Vorarbeiten für den Museumsbahnbetrieb oder um die reguläre Reaktivierung der Aartalbahn?
2. ob ordnungsgemäße Genehmigungen für die beschriebenen Baumfällungen durch die NTB vorliegen. Wenn ja, von welcher Behörde und wie wurde der Naturschutz dabei berücksichtigt?
3. ob bekannt ist, dass entlang der Bahnstrecke gefährdete Tierarten heimisch sind. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Tiere zu schützen?
4. ob Unkrautvernichter entlang der Bahnstrecke, insbesondere in unmittelbarer Nähe von Anwohnern, eingesetzt wurden und wenn ja, wer den Einsatz genehmigt hat. Hatte das Umweltamt von diesen Maßnahmen Kenntnis?
5. ob die Anwohner im Vorfeld dieser Maßnahmen informiert wurden. Wenn nein, warum nicht? Besteht für die NTB in solchen Fällen eine Informationspflicht?
6. ob es Pläne gibt, künftig auf umweltfreundlichere Methoden zur Pflege der Bahnstrecke zurückzugreifen, etwa den Verzicht auf Herbizide.

3. 25-F-63-0001

Abbau von Bodenschätzen im Planungsbereich der SEM Ostfeld

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 21.01.2025 -

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.05.2021, mit dem die Abweichung von Zielen des Regionalplans Südhessen im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wiesbaden Ostfeld zugelassen wird, umfasst auch Aussagen zum Umgang mit dem im geltenden Regionalplan enthaltenen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Auf S. 52 wird ausgeführt, dass für die südliche Fläche (Ostfeld) noch ein geltender Planfeststellungsbeschluss vorliegt, der auch innerhalb des geplanten urbanen Quartiers den Abbau von Kies gestattet, dass der Abbau dort erst in einem Teilbereich begonnen hat und dass in den noch nicht explorierten Bereichen nach dem geltenden Planfeststellungsbeschluss ein Abbau erst ab dem Jahr 2035 vorgesehen ist. Weiterhin heißt es dort wörtlich: „Daher haben die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Bescheidsinhaberin, die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden ELW, vereinbart, dass die ELW alles Erforderliche unternimmt, um den Abbau bis zum voraussichtlichen Baubeginn abgeschlossen zu haben. Dies umfasst insbesondere die Stellung entsprechender Anträge auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. Sich daraus ergebende finanzielle Einbußen der ELW wird die Landeshauptstadt entschädigen (siehe Anlagen 11 und 11a zum Abweichungsantrag der Landeshauptstadt Wiesbaden).“

In der genannten Anlage 11 (Erläuterung der zum Satzungsbeschluss erfolgten Plausibilisierung der rechtzeitigen Aufgabe des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze sowie der Rekultivierung) wird auf ein Abstimmungsgespräch zwischen den ELW, der DBW Recycling GmbH & Co. KG („DBW“) als größter Pächterin und dem Stadtplanungsamt der Stadt Wiesbaden am 09.07.2020 verwiesen, bei dem sich die ELW bereit erklärt haben, den Sandabbau innerhalb von ca. 8 bis 10 Jahren nach Abbaubeginn abzuschließen. Seitdem sind rund 4,5 Jahre vergangen. Mit den fortschreitenden Ostfeld-Planungen schrumpft das verbleibende Zeitfenster zum Abbau der Rohstoffe auf den insgesamt rund 16 Hektar großen Flächen im Bereich des Stadtteils am Fort Biehler. Gleichzeitig steigt die Wahrscheinlichkeit, dass seitens der LHW Entschädigungszahlungen an die ELW fällig werden. Es ist daher erforderlich, den Abbau der oberflächennahen Bodenschätze im weiteren Verfahren verstärkt zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass dieser vor der Bebauung der betreffenden Flächen abgeschlossen wird. Ein Verzicht auf den Abbau wird auch vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Geologie und Umwelt (HLNUG) kritisch gesehen, siehe Zielabweichungsbescheid S. 53: „Rohstoffvorkommen sollten nach Möglichkeit vollständig exploriert werden. Dies gelte umso mehr, wenn - wie im Rhein-Main-Gebiet - alternative Abbaufächen nur in größerer Entfernung zu Nachfrageschwerpunkten lägen.“

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. auf die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) dahingehend einzuwirken, dass ein Zeit- und Maßnahmenplan für den Abbau der oberflächennahen Bodenschätze außerhalb des eingezäunten Deponiegeländes, insbesondere im Bereich des geplanten Stadtteils am Fort Biehler, vorgelegt wird.
2. zu prüfen, ob die beim Kies-/Sandabbau entstehenden Bodengruben für Infrastrukturbestandteile der Wärmewende (beispielsweise Solarthermiespeicher) genutzt werden können.
3. darzulegen, wie der Abbau der Bodenschätze sowie ggf. Folgenutzungen der Bodengruben mit den weiteren Realisierungsschritten für das geplante Stadtquartier am Fort Biehler koordiniert werden.
4. den Sachstand zum Abbau der oberflächennahen Bodenschätze in den jährlichen Bericht zum Stand der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Ostfeld einschließlich Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) aufzunehmen und die möglichen finanziellen Auswirkungen (etwa durch Entschädigungszahlungen an die ELW) explizit in der KoFi aufzuführen.
5. Zeitplan und Auswirkungen des Rohstoff-Abbaus bei der Erstellung des Rahmenplans für den Bereich der SEM Ostfeld zu berücksichtigen.

4. 25-F-05-0001

Hinweise des VGH zum Verfahren „Windräder auf dem Taunuskamm“

- Antrag der FDP-Fraktion vom 22.01.2025 -

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Prozessbeteiligten mit Datum 10.01.2025 Hinweise zum Verfahren hinsichtlich der Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm übersandt. In den Hinweisen wird insbesondere deutlich, dass die geplanten Windindustrieanlagen nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 I Nr. 5 BauGB gewertet werden könnten. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit der Windindustrieanlagen.

Insbesondere weist der VGH darauf hin, dass durch die geplanten Windindustrieanlagen die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt werden könnte, vgl. §35 III 1 Nr. 5 BauGB. Dies umfasst den Schutz des Außenbereichs vor einer wesensfremden Nutzung und den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor ästhetischer Beeinträchtigung (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 86, beck-online). Beides dürfte insoweit durch die Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm beeinträchtigt werden.

Weil der Erholungswert der Landschaft außerdem nicht beeinträchtigt werden darf, ist der Außenbereich grundsätzlich vor einer wesensfremden Benutzung zu schützen, VGH München Beschl. v. 22.12.2014 - 1 ZB 13.2596. Dies spricht ebenso gegen die Genehmigung der Windindustrieanlagen. Zusätzlich wird auch der Trinkwasserschutz zumindest über §35 III 1 Nr. 6 BauGB wieder eine erhebliche Rolle spielen.

Auch der Versuch der Kooperation das Projekt über den Antrag „Antrags-Nr. 24-F-63-0090 - Windkraft für Wiesbaden - wir geben Rückenwind“ zu retten, dürfte nach den Hinweisen des VGH scheitern.

Mit diesen Hinweisen wird nämlich ausgeführt, dass das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (§5 II WindBG) bereits durch das zuständige Ministerium festgestellt wurde, vgl. StAnz. 13/2024, S. 355. Vor dem Hintergrund der Ausführungen wäre es insoweit eine unnötige Zeitverzögerung dem zu folgen, was unter Punkt 2 des betreffenden Antrags beschlossen wurde: „Der Magistrat wird gebeten, die Ausweisung von weiteren Windkraft-Flächen im neuen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiesbaden vor dem Hintergrund neuer technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Möglichkeiten zu prüfen.“ Viel mehr besteht der dringende Bedarf die Neufassung des Flächennutzungsplans zügig voranzutreiben, um die Möglichkeiten für die Schaffung von neuem Wohnraum zu ermöglichen und weitere dringend benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen und dabei durch das gescheiterte Projekt „Windräder auf dem Taunuskamm“ nicht noch weitere Zeitverzug bei der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu verursachen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Wie bewertet er die Hinweise des VGH hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Gerichtsverfahrens bzgl. des Vorhabens der Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm?
2. Sieht der Magistrat in der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm eine wesensfremde Benutzung eines Waldstücks?
3. Sieht der Magistrat Anhaltspunkte dafür, dass das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz durch das zuständige Ministerium fehlerhaft festgestellt wurde?

II. Der Magistrat wird gebeten,

die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zügig voranzutreiben und auf Grundlage der Hinweise des VGH zum Verfahren um die Windräder auf dem Taunuskamm nicht mehr die Ausweisung von weiteren Windkraft-Flächen im neuen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiesbaden vor dem Hintergrund neuer technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Möglichkeiten zu prüfen.

5. 25-F-10-0004

Öffentlichkeitskampagne Alttextilienentsorgung

- Antrag der AfD-Fraktion vom 22.01.2025 -

Der Wiesbadener Kurier vom 30.12.2024 weiß zu berichten, dass Ab 1. Januar 2025 EU-weit eine neue Richtlinie für Altkleider gilt. Im Artikel „Neue Richtlinie ab 2025: Restmüll-Verbot für Altkleider“ heißt es: **„Textilien müssen dann im Altkleidercontainer entsorgt werden - auch dann, wenn sie kaputt, verschmutzt oder nicht mehr tragbar sind.“**

Dies steht klar im Widerspruch zu den Interessen der Containerbetreiber (DRK, Malteser, usw.) und zu den Empfehlungen der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden. Auf der ELW-Website heißt es: **„Verschmutzte, defekte und zerrissene Kleidung und Schuhe sowie Schnitt- und Textilabfälle dürfen nicht über die Altkleidercontainer entsorgt werden. Sie gehören in den Restabfall.“**

Wenn man die Begriffe „Verwirrung + Altkleider“ in die Suchmaschine seines Vertrauens eingibt, erkennt man sehr schnell, dass die Verwirrung seit Jahresbeginn sehr groß ist. Es scheint daher sinnvoll und geboten, die Wiesbadener Bürger auf niedrigschwelliger Ebene über die Neuerungen zu informieren. Postwurfsendungen, Zeitungsannoncen, Hinweise an Bushaltestellen und in Bussen würden auch Menschen erreichen, die keinen Internetzugang haben.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge beschließen,

die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen,

der Magistrat wird gebeten zu veranlassen,

dass eine öffentlichkeitswirksame Aufklärungskampagne zur sachgerechten und richtlinienkonformen Entsorgung von Alttextilien durchgeführt wird, die geeignet ist, insbesondere auch ältere Menschen zu erreichen, die keine Online-Medien nutzen.

6. 25-F-63-0004

Restmüllverbot für Altkleider

- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 22.01.2025 -

Im Durchschnitt kaufen Europäer jedes Jahr fast 26 Kilogramm Textilien und werfen etwa elf Kilogramm davon weg¹. In Deutschland besitzt jede erwachsene Person im Durchschnitt 95 Kleidungsstücke (ohne Unterwäsche und Socken). Das sind etwa 5,2 Milliarden Kleidungsstücke in Deutschland. Oberteile, Hosen und Schuhe werden nur noch kurze Zeit genutzt. Fast jeder Zweite gibt an, diese Kleidungsstücke innerhalb weniger als einem Jahr auszusortieren.²

¹ [Umweltauswirkungen von Textilproduktion und -abfällen \(Infografik\) | Themen | Europäisches Parlament](#)

² [Wegwerfware Kleidung | Greenpeace](#)

Seit dem 01.01.2025 gilt EU-weit eine neue Richtlinie für Altkleider. Demnach besteht eine sogenannte verpflichtende Getrenntsammlung von Alttextilien mit dem Ziel, diese besser wiederzuverwenden oder zu recyceln. Grundsätzlich gilt dies auch für beschädigte, stark verschmutzte und nicht mehr tragbare Textilien. Wohlfahrtsverbände appellieren weiterhin, keine minderwertigen, beschädigten oder verschmutzten Kleidungsstücke in den Containern zu entsorgen, um den Aufwand und damit verbundene Kosten für Sammler und Sortierer gering zu halten.

Vierorts prägen überfüllte Kleidercontainer das Straßenbild. Auch in Wiesbaden. Am 07.02.2024 wurde in der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden ein "Neues Standortkonzept für die Altkleidersammlung (23-V-34-0005)" beschlossen. Diesem Konzept ist eine Liste mit 350 Wertstoffcontainer-Standorten in der Landeshauptstadt Wiesbaden beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

- 1) zu berichten, wie die Einhaltung der neuen EU-Richtlinie gewährleistet wird.
- 2) zu berichten, ob und wie die Entsorgung von Textilien in der Restmülltonne gehandelt wird.
- 3) in diesem Jahr zu prüfen und zu berichten, ob die Anzahl Altkleidercontainer weiterhin ausreichend ist.
- 4) zu prüfen und zu berichten, ob das am 07.02.2024 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossene "Neue Standortkonzept für die Altkleidersammlung (23-V-34-0005)" durch Inkrafttreten der EU-Richtlinie angepasst bzw. überarbeitet werden muss.
- 5) zu berichten, wie Entsorgungszyklen bei überfüllten Kleidercontainern ggf. angepasst werden können, um Verschmutzung und Verunreinigung der Containerstellplätze zu verhindern.
- 6) zu berichten, ob die bisherigen Organisationen, die Altkleider sammeln, einverstanden damit sind, ab sofort nicht nur brauchbare Altkleider zu erhalten (bisherige Einschränkung, die auf den Containern vermerkt ist), sondern auch Müll einzusammeln, wenn er aus Stoff besteht.
- 7) zu berichten, welche Maßnahmen zur Förderung von Sammelstellen für Altkleider geplant bzw. bereits umgesetzt sind.
- 8) zu prüfen und zu berichten, ob Kooperationen mit dem Einzelhandel zur Rücknahme von Alttextilien umsetzbar sind.
- 9) zu berichten, ob eine Informationskampagne oder andere Kommunikationsmaßnahmen geplant oder bereits gestartet worden sind, um BürgerInnen über die neue Richtlinie, ihre Hintergründe sowie die konkrete Entsorgung von Altkleidern aufzuklären sind?
- 10) Welche Verwertungsmöglichkeiten es für nicht mehr brauchbare bzw. beschädigte Textilien und Stoffe gibt und ob diese Optionen durch die ELW gefördert werden können.

7. Aktueller Sachstand zu offenen Beschlüssen

7.1 23-F-63-0051

ANLAGE

Klein- und Freizeitgärten in Wiesbaden

- Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Volt vom 25.04.2023 -
- Beschluss Nr. 5 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 23.01.2024 -

7.2 23-F-63-0062

ANLAGE

Städtische Flächen entsiegeln und artenreich begrünen

- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und Die Linke vom 26.04.2023 -
- Beschluss Nr. 85 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 12.09.2023 -

7.3 24-F-22-0008

ANLAGE

Asiatische Tigermücke

- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2024 -
- Beschluss Nr. 23 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 14.05.2024 -

7.4 24-F-69-0002

ANLAGE

Straßenabläufe

- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 17.01.2024 -
- Beschluss Nr. 3 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 23.01.2024 -

8. Verschiedenes

Tagesordnung II

1. 24-F-22-0045

Kostenlose Trinkwasserüberprüfung

- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 04.09.2024 -
- Bericht des Dezernates I vom 29.11.2024 -

- Der Bericht steht im PiWi zur Verfügung -

2. 24-V-70-0009

DL 01/25-9

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Tagesordnung III - nicht öffentliche Vorlagen

1. **24-V-36-0025** **DL 01/25-2 NÖ**

Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 31. Oktober 2024

2. **24-V-82-0007** **DL 02/25-5 NÖ**

Photovoltaikanlage RMCC - Dach der Halle Süd

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Konstanze Küpper
Vorsitzende